

Allgemeine Auflagen

Zugleich wesentlicher Bestandteil
der Sondernutzungserlaubnis (SNE)

1 Allgemeingültige Auflagen

- 1.1 Der Inhaber der SNE stellt die Stadt Wittlich von allen Ersatzansprüchen frei, die wegen der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes aufgrund der erteilten Erlaubnis von Dritten geltend gemacht werden können.
- 1.2 Bauliche oder bewegliche Einrichtungen dürfen nur aufgestellt werden, wenn die Durchfahrt für Einsatz-, Anlieger- und Versorgungsfahrzeuge gewährleistet bleibt; eine Mindestbreite von 3,00 m bei gerader Streckenführung und 3,50 m bei Verschwenkungen sowie eine lichte Höhe von 4,00 m ist freizuhalten.
- 1.3 Gleiches gilt für angeordnete Flucht- und Rettungswege.
- 1.4 **Erteilte SNE gelten nicht, wenn Flächen für eigene Veranstaltungen der Stadt Wittlich oder genehmigte Veranstaltungen anderer in Anspruch genommen werden, die im Interesse der Stadt durchgeführt werden.**

2 Spezielle Auflagen

- 2.1
- **Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Bauschuttcontainern, Arbeitswagen und -fahrzeugen, Baumaschinen und -geräten auf Gehwegen und Plätzen sowie auf Fahrbahnen**
 - **Lagerung von Gegenständen aller Art auf Gehwegen und Plätzen sowie auf Fahrbahnen**
- 2.1.1 Die erteilte SNE beinhaltet ausschließlich die grundsätzliche Berechtigung zur Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes im festgelegten Umfang; verkehrsrechtliche Sicherungsmaßnahmen sind Gegenstand der gesondert zu beantragenden oder zu erteilenden verkehrsrechtlichen / verkehrsbehördlichen Anordnung.
- 2.1.2 Die benutzte Fläche ist nach Räumung zu reinigen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 2.2
- **Tische und Sitzgelegenheiten (Freisitze), die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden**
 - **Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske als feste Einrichtungen**
 - **Mobile Verkaufsstände, Körbe oder sonstige Gestelle zur Warenpräsentation, sofern der Verkauf der Waren im benachbarten Ladengeschäft erfolgt**
- 2.2.1 Die überlassenen Flächen sind stets sauberzuhalten.

- 2.3
- **Permanente Werbeanlagen, Kundenstopper, Werbeobjekte sowie vorübergehende Werbeanlagen, insbesondere PLAKATE**

2.3.1 **Plakate sind spätestens am Tage nach Ende des Erlaubniszeitraumes zu entfernen!**

2.3.2 **Plakate dürfen nicht an oder in räumlicher Verbindung zu amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden; auch abgesetzt angebrachte Plakate dürfen die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdecken!**

2.3.3 **Plakate dürfen die Sicht für Fußgänger oder den fließenden Verkehr nicht behindern!**

2.3.4 **Plakate dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straßen hineinragen!**

2.3.5 **Plakate dürfen nicht an Brücken, Kreuzungen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen aufgestellt werden!**

2.3.6 **Plakate dürfen nicht in Grünflächen, an Bäumen oder an Baumstämmen angebracht werden!**

2.3.7 **Es dürfen keine Plakate oder Plakatständer an den Straßenlaternen im Bereich der Fußgängerzonen, der Feldstraße, der Altstadtbrücke einschließlich deren Geländer, sowie den Stelen vom Busbahnhof bis entlang der Schloßstraße angebracht werden!**

2.3.8 **Durch das Anbringen oder Aufstellen der Plakate entstehende Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind zu ersetzen! Insbesondere sind materialschonende nicht verkratzende Befestigungen (beispielsweise ummantelte Kabelbinder) zu verwenden.**

2.3.9 **Die vorstehenden Auflagen gelten entsprechend für das gesamte Gebiet der Stadt Wittlich, also auch außerhalb der geschlossenen Ortslage insbesondere auch im Zuge klassifizierter Straßen!**

2.3.10 **Für die Entfernung ungenehmigter oder an ungenehmigter Stelle angebrachter Werbeanlagen durch Ersatzvornahme als Eigen- oder Fremdvorhaben gilt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wittlich.**

2.3.11 **Die der Sondernutzungserlaubnis beigefügten Aufkleber sind auf jedem Plakat deutlich sichtbar zu befestigen. Auf dem Plakat darf sich nur ein Aufkleber der Stadt Wittlich befinden. Bei doppelseitigen Plakaten müssen zwei Aufkleber angebracht werden.**